

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 21

Artikel: Armeekorps oder Divisionen?

Autor: Elgger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 23. Mai.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Armeekorps oder Divisionen? (Fortsetzung und Schluss.) — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1890. Entlassung. Ehrengeschenk. Achselklappen von Blech. VI. Division: Freiwilliger Offizierskurs. Besoldungen und Entschädigungen von Instruktionsoffizieren. Professor Hebler und sein neuestes Werk. Erinnerung an einen verdienstvollen Mann. — Ausland: Deutschland: Ueber den schriftlichen Nachlass des Feldmarschalls Grafen Moltke. Ein Feldkochbuch. Frankreich: Eine Mission nach Guatemala. Grünfütter. Italien: Ein neues Exerzierreglement. Bulgarien: Vermehrung der Armee. — Bibliographie.

Armeekorps oder Divisionen?

Vortrag, gehalten in der allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern im Januar 1891.

(Fortsetzung und Schluss.)

Nachdem wir unsere Armee-Einrichtungen betrachtet und kurz beurtheilt haben, die bei uns früher in Gebrauch waren oder es jetzt noch sind, wollen wir die Aufmerksamkeit dem Projekt des Armeekorpsverbandes zuwenden.

IV.

Unsere künftigen Armeekorps sollen nach Entwurf des Generalstabes bestehen: aus 2 Divisionen, jede zu 12 Infanterie- und 1 Schützenbataillon; zu diesen käme 1 Guiden-Kompagnie; 2 Artillerie-Regimenter (24 Geschütze), 1 Parkkolonne, ein Feldlazareth von 3 Ambulancen und 1 Sappeurkompagnie. Ferner 1 Munitionsstaffel und eine Handproviand- und Bagagekolonne.

Von dem jetzigen Bestand der Division fiele daher weg: 1 Kavallerie-Regiment; ein Artillerie-Regiment von 12 Geschützen; 1 Parkkolonne; 2 Geniekompanien; eine Verwaltungskompanie und 2 Ambulancen.

Dem Armeekorps-Kommando würde direkt unterstellt: Eine Guidenkompanie; ein Korps-Kavalleriebrigade bestehend aus 2 Dragoner-Regimentern; die Korps-Artillerie, bestehend aus 2 Regimentern (24 Geschützen); der Korps-Park (bestehend in zwei Parkkolonnen); der Korps-Brückentrain und 2 Pontonnierkompagnien; die Korps-Pionnierabtheilung (2 Pionnierkompagnien); die Korps-Verpflegsanstalten, als 2 Verwaltungskompanien, der „schwere Korps-Verpflegstrain“

und die Korps-sanitätsreserve, bestehend in 4 Ambulancen.

In einem Artikel der „Monatsschrift“ (Nr. 2 Jahrg. 1889) betitelt: „Vorthelle der Armeekorps-Organisation“ hat einer unserer hervorragenden Generalstabsoffiziere den Gegenstand behandelt. Es scheint nothwendig, auf seine Darlegungen etwas näher einzugehen. Selbstverständlich können diese nur in kurzem Auszug gebracht werden.

Zunächst wird gesagt: die aktuelle Armeedivision sei nach der Schablone eines Armeekorps organisirt, nur mit mehr als doppelt so schwachem Etat, eben deswegen habe sie weder die Beweglichkeit einer Infanterie-Division, noch besitze sie in ihren Korpsinstitutionen die volle Unabhängigkeit eines Armeekorps.

a. Pionnierkompagnie, Pontonnierkompagnie, Divisionspark, Verwaltungskompanie seien Armeekorps-Institutionen, aber ihr für den Divisionsetat zugeschnittenes Material reiche meistens weder für die Passage grösserer Flüsse, noch für umfangreichere technische Arbeiten aller Art, noch für den Transport mehrtägiger Lebensmittelvorräthe aus — anderseits hemmen diese Anstalten die Bewegungsfähigkeit der Division.

b. Die Divisionskavallerie sei zu schwach, um den Aufklärungs- und Nachrichtendienst ausgiebig genug zu besorgen, und Auge und Ohr der Armee werden geschärft, wenn bei Anlass die Kavallerie von wenigstens zwei Divisionen zu einheitlicher Verwendung gelange.

c. Die Ausscheidung eines Theiles der Artillerie als Artillerie-Reserve sei nützlich für die einheitliche Leitung der Waffe und vermehre den Einfluss der Oberleitung auf dieselbe.

d. Das gesammte Trainwesen würde zweckmässiger und systematischer geordnet, da fast alle schweren Trains den Divisionen entzogen und dem Armeekorps-Kommando unterstellt werden. Letzteres könne auch ausgiebiger für die Sicherung der Trains sorgen.

e. Die Armeekorpsformation könne eine starke Generalreserve aufsparen, also den Einfluss der obersten Führung auf den Endentscheid erheblich steigern.

f. Der Verkehr der Heeresleitung mit der Armee werde durch die Zwischen-Instanz erleichtert.

g. Die Kräfte der Armee werden weniger zersplittert und die Einheit der Aktion sei besser ermöglicht, der Aufmarsch der Armee erleichtert und verkürzt.

„Das Armeekorps-Kommando übernimmt Anlage, Plan und Aufklärung, Flanken- und Rücken- deckung, Dienst hinter der Linie, also den mehr strategischen Theil. Die Divisionäre, von diesen Sorgen grösstentheils befreit, übernehmen mit ihrer ganzen Kraft die speziell taktische Führung der Divisionen in Marsch, Ruhe und Gefecht.“

h. Erst durch die Zwischen-Instanz der Armeekorps-Kommandos sei die Möglichkeit gegeben, die Befehle der Heeresleitung rechtzeitig zu erhalten, richtig aufzufassen und auszuführen.

i. Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, die Armeekorpsorganisation biete Gelegenheit, die bei den Divisionsstäben überflüssigen Offiziere in dem Korpsstab nützlich zu verwenden.

k. In einem Vortrag, letztes Jahr in Zürich von einem Generalstabsoffizier (der aus der Kavallerie hervorgegangen ist) gehalten, wurde die Ansicht ausgesprochen, die Deckung der Mobilisierung und des strategischen Aufmarsches der Armee solle den in eine Dragoner-Division vereinigten Brigaden einiger Armeekorps in Verbindung mit dem Landsturm übertragen werden.

Gegenüber den Lichtseiten verdienen auch die Schattenseiten des Projekts hervorgehoben zu werden. Im Interesse genauer Prüfung der wichtigen Frage wollen wir dieses nicht unterlassen. Als solche erscheinen:

a. Bei der Stärke der schweizerischen Armee dürfte der Korpsverband nicht nothwendig sein.

b. Die Armee erscheint in 8 Divisionen besser gegliedert und erlaubt mehr Kombinationen als in 4 Armeekorps.

c. Wir brauchen mehr höhere Offiziere. Das Personal der Stäbe muss vermehrt werden, wenn wir eine neue Instanz schaffen.

d. Es ist schwer, geeignete Männer für die Führung so grosser Heereskörper zu finden. Ein Armeekorps gut zu führen ist schwieriger als bloss eine Division!

e. Wenn das Gesetz von 1874 die Stäbe mit einem übermässigen Personal und zu viel hohen Graden bedacht hat, so besteht die Abhülfe nicht in Schaffung neuer Instanzen und Stäbe, sondern in einer zweckmässigen Reorganisation.

f. Durch Schaffung der neuen Instanz (des Korpskommandos) wird nicht der Verkehr, sondern die Kontrolle erleichtert. Befehle und Meldungen müssen eine Instanz mehr durchlaufen, gelangen daher später an ihre Bestimmung. Wenn dagegen einem Befehlshaber weniger Unterführer unterstellt sind, wird er diese allerdings leichter überwachen können.

g. Das Strategische und Taktische zwischen Korpskommando und Divisionskommando zu theilen ist nicht statthaft. Immerhin wird nach allgemeinem Grundsatz der höhere Führer in den Wirkungskreis des ihm unterstellten Divisionskommandanten ohne Noth nicht eingreifen. Für das übereinstimmende Handeln der beiden ihm unterstellten Divisionen wird immer der Korpskommandant verantwortlich bleiben müssen.

h. Wenn vorübergehend das Zusammenwirken von zwei Divisionen erforderlich würde, könnte man diese vorübergehend unter ein gemeinsames Kommando stellen.

Da eine Milizarmee zu weiten Offensivunternehmungen ausser dem eigenen Lande nicht geeignet und das eigene Land in dem Theil, wo grössere Operationen möglich sind, von einem dichten Strassennetz durchzogen ist, dürfte es selten nothwendig werden, zwei Divisionen die gleiche Marschstrasse anzuweisen.

Bei dem Vormarsch der Divisionen zu einer Schlacht, wird jede ihren besonderen Weg verfolgen müssen. Jeder folgt der Gefechtsrain. Den schweren Train muss man ohnedies zurücklassen.

i. Der Aufmarsch einer Division muss rascher als der eines Armeekorps von zwei Divisionen erfolgen. Die Kolonne, in welcher letzteres marschirt, hat die doppelte Kolonnenlänge und nimmt bei der Entwicklung die doppelte Gefechtsfront ein.

k. Da in dem projektirten Armeekorps die Zweitheilung beibehalten ist, so kann eine Reserve des Korps nur durch Wegnehmen von Theilen der Divisionen gebildet werden.

l. Eine allgemeine Generalreserve der Armee lässt sich bei 8 Divisionen eben so leicht bilden, als bei 4 Armeekorps. Es muss für dieselbe allerdings ein gemeinsamer Kommandant bezeichnet werden. Dieses wird keine Schwierigkeit haben, wenn bei den höhern Offizieren die beiden Grundbedingungen der Leistungsfähigkeit der Armee: Gehorsam und Verantwortlichkeit in Fleisch und Blut übergegangen sind.

m. Das Wegnehmen der Dragoner von den

Divisionen würden wir als einen grossen Fehler betrachten. Die Divisionen würden dadurch alle Selbstständigkeit verlieren.

In Deutschland hat jede Division ein Kavallerieregiment von dem doppelten Bestand des unsrigen zugetheilt. Vor Allem scheint nothwendig, die Divisionen mit der nöthigen Reiterei zu versehen; was dann übrig bleibt, kann zu Kavallerie-Brigaden verwendet werden.

n. Die wenigen Guiden genügen für die Aufklärung einer Division nicht. Sie dürfen sich kaum auf halbe Schussweite von der Infanterie entfernen. — Wir haben bei einem Truppenzusammenzug den Versuch gesehen, dass sich eine Division durch die Guiden aufklären lassen wollte, — die Folge war, dass sie den Tag den Gegner, dem nach der Spezialidee die Defensive zugetheilt war, nicht fand.

o. Sollte man den Trennungsgelüsten der Kavallerie entsprechen, so dürfte es nothwendig sein, für den Aufklärungsdienst der Division eine Kompanie berittener Infanterie zu errichten. Die Guiden haben eine andere Bestimmung.

Wir geben zu, dass Aufklärung auf grössere Distanz sehr wünschenswerth wäre, aber bei der Ueberlegenheit der Gegner an Kavallerie darf man nicht daran denken, dieses bewirken zu wollen. Daher können wir uns mit den Kavalleriebrigaden so lange nicht befreunden, als die Divisionskavallerie nicht genügt. Wir müssen auf die strategische Aufklärung so lange verzichten, als die taktische kaum möglich ist.

Wenn man dagegen bei Truppenzusammenzügen zeitweise eine Kavalleriebrigade vereinigen will, lässt sich dagegen nichts einwenden. Es wird sogar zweckmässig sein, damit unsere Truppen eine überlegene Kavallerie kennen lernen.

p. Die Divisionsartillerie ist jetzt mit 6 Batterien nicht zu stark bemessen. Es wird gegenwärtig als zweckmässig erachtet, durch eine starke Artillerie den Aufmarsch zu decken und diese von Anfang an in Thätigkeit zu setzen. Von der successiven Verwendung der Artillerie ist man ganz abgekommen. Es ist auch eher möglich, schon bei Beginn des Gefechtes die ganze Artillerie zu verwenden, da bei den grossen Distanzen, auf welche der Artilleriekampf geführt wird, die Möglichkeit geboten ist, Batterien aus dem Feuer zurückzuziehen und anderwärts zu verwenden.

Eine Korpsartillerie könnte höchstens dann einen Vortheil bieten, wenn man sie gleich der an der Spitze befindlichen Division des Korps zutheilen würde.

q. Die Verwaltungskompanie mit ihrem transportablen Backofen ist trotz ihrer brillanten Leistungen für die Division eine Last. Statt der transportablen Backöfen dürften, wenigstens zum

Theil, stehende an den Eisenbahnknotenpunkten Bern, Olten, Luzern, Zürich, Winterthur u. s. w. dem Zwecke besser entsprechen. Es dürfte auch zu untersuchen sein, ob es nicht möglich sei, die Metzger- und die Bäckerabtheilung zu trennen. Erstere nebst dem Schlachtvieh müsste den Divisionen folgen; von letzterer dürfte ein Theil stabil sein, ein anderer zur Verfügung des Oberkommandos stehen, um im Bedarfsfalle der einen oder andern Division zugewiesen zu werden. In einem wirklichen Krieg können die Feldbäckereien nicht wohl wenige Kilometer hinter den operirenden Truppen eingerichtet werden.

r. Wir geben gerne zu: die den Divisionen zugetheilten Genietruppen sind einestheils zu stark und andernteils ungenügend. Bei angemessener Verstärkung der Divisionen dürfte sich die Abhülfe von selbst ergeben.

s. Der Gedanke der Bildung einer Reiterdivision, damit diese in Verbindung mit dem Landsturm die Mobilisirung und den strategischen Aufmarsch der Armee decke, entzieht sich einer ersten Beurtheilung.

t. Für den Armeekorps-Kommandanten liesse sich im Frieden keine angemessene Aufgabe finden.

u. Für die Leitung des Trainwesens und besonders für die Friedensverwaltung würde der Korpsverband Vortheile gewähren. Allerdings möchten wir bezweifeln, dass die Stelle eines Traindirektors dem Korpskommandanten im Kriege genügen würde.

v. Damit der neue Verband für die Friedensadministration Vortheil gewähre, müsste das Armeekorps aus einer Auszug- und aus einer Landwehrdivision des gleichen Kreises gebildet werden. In diesem Falle wäre es für den Krieg nicht vorhanden, aber für die Friedensverwaltung wäre die Stelle geschaffen, die bei einem einheitlichen Militärwesen an die Stelle der kantonalen Militärdirektionen zu treten bestimmt ist. Es würde dieses mit geringer Modifikation unserem früheren Vorschlage entsprechen.

In diesem Falle müsste das Korpskommando ähnlich wie die kantonalen Militärdirektionen eingerichtet werden und alle vom eidg. Militärdepartement ergehenden Weisungen vermitteln.

Das Korpskommando würde recht eigentlich ein ständiger Verwaltungsposten des Friedens und für den Krieg ohne andere Bedeutung, als dass er in einfachster Weise Nachschub, Ergänzungen u. s. w. besorgte.

Dieses wird allerdings nicht beliebt, da der Generalstab mit viel Arbeit und Mühe eine recht komplizierte Organisation für das Etappen- und Nachschubwesen entworfen hat.

V.

Wenn man unsere jetzigen Divisionen zu schwach findet, so liesse sich ohne Schaffung

des Armeekorpsverbandes durch Verstärkung der Divisionen Abhilfe erzielen. Wir wollen einige Beispiele der möglichen Kombinationen anführen.

I. Kombination ohne Aenderung des Gesetzes von 1874 und mit möglichstem Beibehalt bestehender Einrichtungen:

Die Armee bildet im Auszug 6 Divisionen. Die Divisionen bestehen aus 16 Infanterie- und 1 Schützenbataillon; die Spezialwaffen in dem jetzigen Bestand.

Infanterie: 4 Infanterie-Brigaden, zu 2 Regimentern zu 2 Bataillonen, 1 Schützenbataillon.

Kavallerie: 1 Regiment Dragoner und 1 Kompagnie Guiden.

Artillerie: Eine Artillerie-Brigade von 2 Regimentern zu 3 Batterien und dem Divisionspark. Ohne zu der Brigade zu gehören: Das Trainbataillon.

1 Geniebataillon: 1 Sappeurkompagnie, 1 Pontonnierkompagnie, 1 Pionnier- (technische) Kompagnie.

Im Falle der Mobilisirung und bei Truppenzusammenzügen wird über die zwei letzteren Kompagnien vom Oberkommando, vom Leitenden (bezw. dem Bundesrath) verfügt. Dieses ist durch Art. 53 der Militär-Organisation ermöglicht.

Für die Verwaltungskompagnie dürfte die gleiche Bestimmung gelten.

Das Feldlazareth bleibt.

Es ergeben sich für die Armee disponible Truppen: **Kavallerie:** 2 Regimente und 6 Guidenkompagnien. **Artillerie:** 12 Feldbatterien in 4 Regimentern à 3 Batterien; 2 Divisionsparks; 2 Gebirgsbatterien; 2 Geniebataillone; 2 Trainbataillone; 2 Schützenbataillone; 2 Feldlazarethe und 2 Verwaltungskompagnien.

Die Reserve-Kavallerie, die man durchaus nicht immer als Reserve zu verwenden brauchte, könnte eine Brigade zu 2 Regimentern à 3 Schwadronen oder eine zu 3 Regimentern à 2 Schwadronen bilden.

Die erübrigte Artillerie könnte auch zur Verstärkung der Divisionsartillerie verwendet werden. In diesem Falle würde die Divisionsartillerie aus 2 Regimentern zu 3 und einem zu 2 Batterien (48 Geschützen) bestehen u. s. w.

Als Vor- und Nachtheile der angegebenen Zusammensetzung der Division ergeben sich: Die Zahl der Divisionen in der Armee ist geringer aber genügend. Die Division ist stärker und durch die Viertheilung besser für das selbstständige Gefecht gegliedert. Es ist aber für den Divisionär schwieriger 4 Unterführer zu überwachen und vier Brigaden zu leiten als nur zwei oder drei. Die Infanterie-Regimenter bestehen (nach Art. 51 der Milit.-Org.) aus zwei Bataillonen, sind aber zu wenig gegliedert.

Die Artillerie-Regimenter zu drei Batterien sind zweckmässiger als solche zu zwei Batterien. Wenn in letzterem Falle eine Batterie detachirt wird (was ausnahmsweise geschehen kann) so bleibt dem Regimentskommandanten nur eine Batterie. Diese kommt daher in die fatale Lage, zwei Kommandanten zu haben!

Ein Vortheil dürfte sein, dass einige Truppen zur Verstärkung der einzelnen Divisionen und zu andern Zwecken verfügbar bleiben.

Grössere Aenderungen sind durch das Gesetz von 1874 ausgeschlossen.

Einen Nachtheil hat die Reduktion der Divisionen für das Instruktionskorps der Infanterie. Dieser fällt aber nicht in Betracht. Die Armee-Eintheilung darf sich nicht nach dem Instruktionskorps, sondern dieses muss sich nach der Armee-Eintheilung richten. Das Unglück ist jedoch nicht so gross. Die verstärkten Divisionen brauchen nothwendig ein verstärktes Instruktionspersonal. — Die disponibel werdenden Kreisinstruktoren könnten dem Oberinstructor als Stellvertreter und für den Dienst in den Zentralschulen zugetheilt werden, und für die Instruktoren I. Klasse findet sich in den Kreisen Verwendung. Die Instruktoren II. Klasse, welche in den Kreisen nicht nothwendig sind, könnten dem Schiessinstructor zugewiesen werden. Dadurch würden die störenden fortwährenden Abkommandirungen vermieden. Wenn man will, findet sich für alle angemessene Beschäftigung!

II. Kombination (Voraussetzung wie in der I.):

Die Armee besteht aus 5 Divisionen, die Division zu 18 Bataillonen und 1 Schützenbataillon.

Infanterie: 3 Brigaden zu 2 Regimentern zu 3 Bataillonen. Der einzige Unterschied von der jetzigen Zusammensetzung besteht darin, dass wir die Division aus 3 statt bloss aus 2 Brigaden bilden.

Die Kavallerie könnte die gleiche wie jetzt bleiben.

Die Divisions-Artillerie sollte um ein Regiment von 3 Batterien verstärkt werden. In diesem Falle bestünde die Artillerie-Brigade aus 3 Artillerie-Regimentern zu 3 Batterien, daher 54 Geschützen und dem Divisions-Park.

Genie, Verwaltung, Trainbataillon und Sanität bleibt wie jetzt.

Disponible Truppen ergeben sich: 3 Schützenbataillone; 3 Feldbatterien; 2 Gebirgsbatterien; 3 Divisionsparks; 3 Trainbataillone; **Kavallerie:** 7 Guidenkompagnien; 3 Kavallerie-Regimenter à 3 Schwadronen; 3 Verwaltungskompagnien und 3 Feldlazarethe.

Die disponiblen Truppen könnten im Frieden den Territorial-Divisionen zugetheilt werden. Bei der Mobilisirung bilden sie getrennt entsprechende taktische Verbände.

Die Vor- und Nachtheile bestehen in diesem Beispiel darin: Die Dreitheilung der Division ist für das selbstständige Gefecht wie für das im höhern Verband vortheilhafter als die Zwei-

theilung. Die Zahl der Divisionen ist in der Armee noch genügend. Das Anzahlenverhältniss der Artillerie zu der Infanterie ist ein vortheilhafteres als im ersten Beispiel.

Die Kavallerie ist mit einem Regiment von 3 Schwadronen per Division karg bemessen. Vielleicht dürfte eine Kavallerie-Brigade von 2 Regimentern zu 2 Schwadronen besser entsprechen. In diesem Falle machte sich allerdings der Nachtheil der Zweitheilung geltend.

Die Kavallerie-Reserve würde sich dann auf 4 Schwadronen und 7 Guidenkompanien reduzieren.

Der Divisionspark ist für eine starke Division zu schwach. Er sollte aus 3 Parkkolonnen bestehen; dieses ist aber (nach Art. 51 der Milit.-Org.) nicht thunlich.

Die kleine Reserve an Spezialwaffen und besonderen Truppengattungen dürfte dem Oberbefehlshaber in vielen Fällen erwünscht sein.

III. Kombination bei einer Aenderung des Gesetzes über die Militär-Organisation und bei eidg. Rekrutirung sämtlicher Spezialwaffen:

Die Armee bildet 6 Divisionen zu 4 Brigaden zu 4 Bataillonen. Die 1. Brigade ist eine Schützenbrigade.

Die Kavallerie besteht in einer Guidenkompanie und einer Dragoner-Brigade von 3 Schwadronen.

Die Artillerie-Brigade bildet 2 Geschützabtheilungen zu 3—4 Batterien und eine Kolonnenabtheilung zu 2—3 Kolonnen.

Das Trainbataillon besteht aus 3 Abtheilungen.

Die andern Truppen könnten den jetzigen Bestand behalten.

Wünschenswerth wäre Schaffung und Zutheilung einer Abtheilung Feldgendarmen von zirka 20 Mann. (Vergl. „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ 1890, Nr. 10.)

Es blieben disponibel 12 Batterien. — Wenn man von jeder Division die eine Abtheilung um je eine Batterie verstärkt, bleiben nur 6 Batterien. Man könnte die Artillerie-Brigade der Divisionen auch aus 2 Abtheilungen zu 3 Batterien und einer aus 2 Batterien bilden. In letzterem Fall dürfte die eine Feldbatterie durch eine 12 cm Haubitze-Batterie ersetzt werden. Ferner sind disponibel 2 Dragoner-Regimenter, 6 Guiden-Kompanien, 2 Genie-Bataillone, 2 Divisionsparks, 2 Feldlazarethe, 2 Verwaltungskompanien und 1—2 Trainsbataillone.

Die Zahl der Gebirgsbatterien dürfte auf 6 gebracht werden. Diese könnten eine Brigade von 2 Abtheilungen von 3 Batterien bilden. Die Frage, ob für die schweren und Gebirgsbatterien nicht 4 Geschütze angemessen wären, wollen wir hier nicht untersuchen.

Bei allen Truppen ist der Regimentsverband weggefallen. Wenn man wollte, könnte man

die Brigaden bei allen Waffen auch Regimentern nennen.

IV. Kombination (wie in 3). Die Armee ist, wie jetzt, in 8 Divisionen eingetheilt. Die Division besteht aus zwei Brigaden zu 2 Regimentern à 3 Bataillone.

1. Brigade zwei Regimentern.

2. Brigade 1 Regiment und das Schützenbataillon.

Das 4. Regiment wird aus den Rekruten gebildet, deren Instruktion auf 3 Jahre verlegt wird. Dieses Regiment rückt nur im Mobilisirungsfalle und auf höhere Weisung zu der zweiten Brigade, welche in diesem Falle das Schützenbataillon abgibt.

Durch Schaffung eines der frühern Reserve entsprechenden Aufgebots könnte die Division im Mobilisirungsfalle um eine Brigade verstärkt werden.

Die Schaffung dieses Reserve-Aufgebotes würde zu gleicher Zeit Gelegenheit bieten, aus diesem sämtliche Parkkompanien und Trainbataillone zu bilden, da man nur einen geringen Theil der Kanoniere und Trainsoldaten für die wenigen Batterien, für welche das Material vorhanden ist, für die sich die Bespannung aufbringen liesse, brauchen würde.

Der Bestand der Spezialwaffen könnte in jetziger Stärke mit beliebigen, organisatorischen Aenderungen angenommen werden. Als neue Truppe käme dazu eine kleine Feld-Gendarmerie-Abtheilung.

Das Hauptgewicht legen wir in den beiden letzten Beispielen:

1) Auf Vermehrung der Schützen als Truppen des Bundes;

2) auf Schaffung eines Rekrutenaufgebotes;

3) auf Errichtung einer Feldgendarmerie.

Besprechen der Vor- und Nachtheile würde zu weit führen. Diese sind in frühern Vorträgen hervorgehoben worden. (In diesem Blatt sind sie abgedruckt in Nr. 7 und 8 des Jahrg. 1891 und Nr. 10 des Jahrg. 1890.)

Um nicht zu ermüden, wollen wir keine weiteren Kombinationen aufstellen, die sich noch beinahe endlos vermehren liessen. Aus dem gleichen Grunde haben wir manche Einzelheiten übergangen und sehen auch von einer Besprechung des Personals der Stäbe ab. Die wichtige Frage der Reorganisation unserer Armee liegt ausser der Aufgabe, die wir uns heute gestellt haben. Immerhin wollen wir mit Bezug auf die letztere einigen Wünschen Ausdruck geben. Diese sind:

1) Wiedereinführen der drei Aufgebote: Auszug, Reserve und Landwehr.

2) Vertheilung der Instruktion der Rekruten auf drei Jahre und vorläufige Eintheilung in Rekruten-Bataillone, Rekruten-Schwadronen, -Batterien etc.

3) Eidg. Rekrutirung aller Spezialwaffen und der Schützen.

4) Errichtung einer kleinen Feldgendarmerie-Abtheilung für jede Division.

5) Vermehrung der Gebirgs-Artillerie.

6) Zuteilung einer 12 cm Haubitze-Batterie zu jeder Division.

Die Begründung müssen wir auf eine andere Gelegenheit versparen.

VI.

Das gleiche Ziel, welches durch Annahme des Korpsverbandes angestrebt wird, lässt sich auch durch verstärkte Divisionen erreichen.

Die aufgestellten Entwürfe tragen den bisher von verschiedenen Seiten gemachten Projekten, insofern sie uns überhaupt realisierbar erscheinen, Rechnung. Sie dürften der Anforderung der Einfachheit, einer zweckmässigen Gliederung für das Gefecht entsprechen und zum Theil geeignet sein, einer einheitlichen Leitung der Armee näher zu kommen.

Für die Heeresverwaltung im Frieden würden Territorialkreise, welche eine Auszug-Division umfassen, sich besser eignen als solche, welche zwei Divisionen umfassen.

Es ist sicher genug Arbeit zu erledigen, wenn einer Behörde 26 bis 32 Auszug- und Landwehr-Bataillone nebst entsprechenden Abtheilungen Spezialwaffen unterstellt sind, ohne dass es nothwendig wäre, die Zahl der Bataillone auf 52 zu bringen. Wenn etwas in Frage kommen könnte, wäre es eher, ob nicht schon Divisionskreise für eine wirksame Kontrolle zu gross seien. Wir bedauern, dass unsere Ansichten von denen unserer hervorragendsten Generalstabsoffiziere so weit abweichen. Jedenfalls werden die Untersuchung und die gemachten neuen Anregungen einen Beitrag zu dem Abwägen der Vor- und Nachtheile bieten.

Wie den Generalstab, so leitet auch uns die Absicht, nützliche Einrichtungen in unserem Wehrwesen nach besten Kräften zu fördern.

Elgger.

Eidgenossenschaft.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1890) ist vom Bundesrath genehmigt worden.

— (Entlassung.) Herr Oberst de la Rive erhält die nachgesuchte Entlassung als Instruktor I. Klasse der Infanterie unter Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste auf 31. August nächsthin.

— (Ehrengeschenk.) Mit Ende April ist Hr. Oberst Des Gouttes von seinem Amte als erster Sekretär des eidg. Militärdepartements zurückgetreten. Der Bundesrath hat dem Demissionirenden nicht nur den Dank ausgesprochen für seine während 33 Jahren der Verwaltung geleisteten vorzüglichen Dienste, sondern er hat Hr. Des Gouttes überdies ein prachtvolles Geschenk in Form eines silbernen Plateaus mit Aufsatz mit folgender Widmung verabreicht: „Gewidmet vom schweizerischen

Bundesrath Hr. Oberst L. A. Des Gouttes in Anerkennung seiner langjährigen vortrefflichen Dienste als Sekretär und Bureauchef des schweizerischen Militärdepartements. Bern, den 18. April 1891.“

— (Achselklappen von Blech) sollen, wie uns berichtet wird, bei der Infanterie eingeführt werden. Diese sollen so eingerichtet sein, dass sie nach Bedürfniss auf dem Waffenrock oder Mantel getragen werden können. Die Nothwendigkeit, an der Achsel eine Vorrichtung gegen das Herunterrutschen des Gewehrriemens anzubringen, hat sich schon vielfach gezeigt. Ohne sie ist ein Verdrehen des Körpers die unbedingte Folge, wenn das Gewehr, wie jetzt üblich, angehängt getragen wird. Der gleiche Uebelstand hat die Oesterreicher s. Z. veranlasst, die Achselwülste einzuführen. Die unschönen hohen Aermel, wie sie jetzt die Frauenzimmer tragen, dürften dem Zweck ebenfalls entsprechen. Immerhin schiene es nicht unmöglich, etwas Schöneres und Zweckmässigeres zu erfinden, als blecherne Achselstücke.

— VI. Division. (Freiwilliger Offizierskurs.) Der „Landbote“ berichtet: „Die Offiziere der Infanterie der VI. Division werden durch ihre Brigadekommandos zu einer praktisch-theoretischen Vorinstruktion über das neue Reglement auf zwei Sonntage einberufen. Das Instruktionskorps hat sich anerbunden, den Unterricht zu übernehmen. In weiterer Ausführung dieses Vorgehens hat der Kreisinstruktor der VI. Division, Herr Oberst Bollinger, einen vom Divisionskommando genehmigten Instruktionsplan ausgearbeitet, der voraussetzt, dass sich die Offiziere freiwillig an zwei Tagen zu bezüglichen Uebungen einfinden. Erster Tag: Vormittags 10 bis 11 Uhr Soldatenschule, instruiert durch die Instruktoressen, 11 bis 12 Uhr instruiert und kommandirt durch die Offiziere selbst. Nachmittags 1½ bis 3 Uhr Zugschule, instruiert durch die Instruktoressen, 3 bis 4½ Uhr instruiert und kommandirt durch die Offiziere. Zweiter Tag: Vormittags 10 bis 11 Uhr Repetition der Soldaten- und Zugschule, 11 bis 12 Uhr Kompagnieschule, Skelettexerzieren, kommandirt durch die Instruktoressen; Nachmittags 1½ bis 3 Uhr kommandirt durch die Offiziere, 3 bis 4½ Uhr Bataillonsschule, kommandirt durch die Majore. — Für die 11. Infanteriebrigade sind die betreffenden Tagfahrten folgendermassen angesetzt: Sonntag den 24. Mai: Regiment 21 und 22 Vormittags halb 10 Uhr bei der Kaserne in Winterthur. Sonntag den 21. Mai halb 10 Uhr Kaserne Zürich, Offiziere des Bataillons 61 fakultativ. Sonntag den 7. Juni: Regiment 22 halb 10 Uhr Kaserne Zürich.“

— (Besoldungen und Entschädigungen von Instruktions-offizieren.) Ein Truppenoffizier schreibt der „Berner Zeitung“: „Das Schweizervolk hat am 15. März das Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten verwerfen: Dadurch wird eine Kategorie dieser Beamten besonders hart betroffen, wir meinen das eidgenössische Instruktionskorps. Bei anstrengendem, aufreibendem Dienste, welcher die Gesundheit stark angreift, müssen sich unsere militärischen Lehrer viel rascher abnützen als andere Angestellte, und das bei einer bescheidenen Besoldung, welche kaum erlaubt, einen Nothpfennig für die alten Tage bei Seite zu legen. Es wäre daher nicht mehr als gerecht, wenn einmal das Volk von „Pensionen“ nichts wissen will, die Besoldungen des Instruktionskorps in dem Masse zu erhöhen, dass wenigstens einige Ersparnisse gemacht werden können.“

„Besonders schlimm sind die Instruktoressen der Spezialwaffen gestellt, welche oft während 6 Monaten und noch länger von ihrem Wohnorte abkommandirt werden, ohne dafür die geringste Entschädigung zu erhalten. Billig-